

**Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal
Allgemeine Vorschriften und Bauwerksschutz**

SGB-AVB

Version 04 per 01.01.2026

1. Definition / Zuständigkeit

Gemäß Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG) in der geltenden Fassung (idgF), obliegt die Herstellung und Instandhaltung der Straßenkanäle der Stadt Wien.

Wien Kanal als Kanalnetzbetreiber ist für die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Räumung und Bewirtschaftung der öffentlichen Kanalanlagen (Straßenkanäle) im Stadtgebiet verantwortlich.

Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Abs. 2 Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 idgF, dem Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.

Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bauvorhaben sowohl im Umfeld bzw. Nahbereich der öffentlichen von Wien Kanal als Kanalnetzbetreiber betreuten Kanalanlagen. Hinsichtlich Hauskanalanlagen wird auf die SGB-HKA idgF verwiesen.

Einfachheitshalber wird in diesen SGB von dem „Verantwortlichen“ gesprochen. Der Verantwortliche/Die Verantwortliche kann LiegenschaftseigentümerIn, VertragspartnerIn, BauwerberIn, etc. sein.

2. Freihalten der Einbautentrasse/Kanaltrasse, Lastabtragungen

Die Trasse der öffentlichen Kanalanlage (sowie deren Einstiegschächte samt den dazugehörigen Nebenanlagen) ist für das jederzeitigen Betreten bzw. Befahren der in Betracht kommenden Grundflächen auf eine Zufahrtshöhe von 4 m zur Vornahme von Revisions- und Instandsetzungsarbeiten, sowie aller mit dem Bestand des Kanals zusammenhängenden Maßnahmen, wie Vornahme von Aufgrabungen, Lagerung und Aushubmaterial, Baustoffen sowie Baumpflanzungen freizuhalten.

heitsbestimmungen (gemäß ÖWAV Regelblatt 32 und 36), erfolgen. In Sonderfällen kann es erforderlichenfalls sein, dass der Einstieg in die öffentliche Kanalanlage unter Aufsicht bzw. im Beisein von fachkundigem Wien Kanal Personal (kostenpflichtig) durchgeführt werden muss. Der Fachkundige/Verantwortliche hat sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch die von ihm beauftragten Firmen und Unternehmen und zivilrechtliche Personen an die mit Wien Kanal geschlossene Vereinbarung halten. Bei Verstößen ist Wien Kanal berechtigt, einen temporären Baustopp zu verfügen. Allfällige Kosten eines derartigen Baustopps werden nicht von Wien Kanal getragen.

Wien Kanal ist berechtigt, Firmen, welche eine unzureichende Eignung aufweisen oder unzuverlässig sind, sogleich den Zugang zur öffentlichen Kanalanlage zu verweigern oder diese Berechtigung zu widerrufen. Dies gilt ebenfalls bei Missachtung der Vorschriften sowie bei fehlenden oder unzulänglichen Sicherheitsmaßnahmen und Absicherungen bzw. bei nicht angemeldetem Einstieg. Bei Verweigerung des Zutritts zur öffentlichen Kanalanlage oder dem Widerruf der Berechtigung des Zutritts können keine Ansprüche auf Entschädigung (z.B. Mehrkosten durch Neben- oder Subunternehmer oder sinngemäß) geltend gemacht werden.

4. Kanal-Informationssystem (KANIS)

Kanis ist das kostenlose grafische Informationssystem von Wien Kanal. Hier besteht die Möglichkeit digitale Informationen über das gesamte Wiener Kanalnetz online abzurufen.

Die öffentliche Kanalisation ist darin in Form einer Systemlinie dargestellt. Zwecks detaillierter Lagebestimmung ist bei Wien Kanal in die Bestandspläne Einsicht zu nehmen.

Die Daten stehen auch zum Download als AutoCAD (DWG/DXF) oder GIS (ESRI Geodatabase/SHP) Vektorgrafik zur Verfügung.

Informationen über Kanalquerschnitt, Länge, Gefälle, Sohlhöhe und Geländehöhe sind in KANIS enthalten.

Einbauten in der Kanalisation (z.B.: Lichtwellenleiterkabel, Fernkälteleitungen etc.) sind in KANIS nicht vermerkt. Vor baulichen Maßnahmen an der öffentlichen Kanalisation hat die ausführende Firma vorab den entsprechenden Kanalabschnitt zu begehen. Im Falle einer Beschädigung der LWL (Lichtwellenleiter) hat der Verursacher die Kosten der Schadensbehebung zu tragen. Die Daten aus KANIS werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und mehrmals im Jahr aktualisiert.

Zugang zum Kanal-Informationssystem (KANIS): www.kanis.at

Video zur Erklärung von KANIS: <https://www.youtube.com/watch?v=v4galkCFpvg>

5. Beweissicherung, Arbeiten im Nahbereich der öffentlichen Kanalanlage

Eine Beweissicherung ist eine kostenpflichtige Zustandsfeststellung in Form einer Begehung bzw. Befahrung und dokumentiert den aktuellen Bauzustand des betroffenen Kanalabschnitts (Kanalhaltungen).

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im unmittelbaren Nahbereich von Kanälen ist in Abhängigkeit vom Projekt und vom Gefährdungspotential eine Beweissicherung der öffentlichen Kanäle vor, während und nach den Bauarbeiten erforderlich.

Die Beweissicherung ist vor allem bei geringem Abstand von Baulichkeiten, geböschten Baugruben, bei Ankerungen über oder unter dem Kanal, bei geankerten Baugrubensicherungen, bei Kranaufstellung über dem öffentlichen Kanal bzw. im Lasteinflussbereich der Fundierung des Krans und bei allen sonstigen potentiell den Kanal gefährdenden Maßnahmen/Umständen erforderlich.

Die Verrechnung der zuvor genannten kostenpflichtigen Beweissicherung/Zustandsfeststellung erfolgt nach Zeitaufwand zuzüglich Wegzeit entsprechend der geltenden SGB-V idgF.

Ohne vorheriger Beweissicherung durch Wien Kanal werden alle vorhandenen Schäden am Kanalbauwerk dem Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

Dem Verantwortlichen steht es frei bei der Beweissicherung/Zustandsfeststellung anwesend zu sein.

6. Vereinbarung

Bei allen Überbauungen von Kanälen, oder Gründungsmaßnahmen mit einem direkten Einfluss auf das Kanalbauwerk (z.B. Errichtung von Gebäuden, Garagenanlagen, Betriebsanlagen etc.) und gleichgelagert Baumaßnahmen unmittelbar neben einem öffentlichen Kanal ist projektabhängig eine gesonderte zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen und eine kostenpflichtige Beweissicherung durchzuführen. Die Unterfertigung der Vereinbarung hat firmenmäßig zu erfolgen und ein aktueller Firmenbuchauszug ist der Unterfertigung beizulegen. Bei Vollmachten wird ersucht im Vorfeld mit dem/den im Firmenbuch angeführten Zeichnungsberechtigten innerbetrieblich die Unterfertigung der Vereinbarung zu organisieren.

WKN behält sich vor, bei Überbauungen, welche die künftige Zugänglichkeit, Bedienung, Räumung, Wartung etc. der Kanäle beeinträchtigen oder erschweren, die künftigen Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

7. Sonstige Rahmenbedingungen während der Baudurchführung

Kanalschächte des öffentlichen Straßenkanals dürfen unabhängig von einer verkehrsbehördlichen Bewilligung für die Inanspruchnahme der Straße nur mit gesonderter Zustimmung von Wien Kanal unter entsprechenden Schutzmaßnahmen in einen Baustellenbereich im öffentlichen Gut eingebunden werden.

Die Zugänglichkeit der Kanalschächte muss jederzeit gewährleistet sein.

8. Adaptierung Kanalsystem für kurzfristige Maßnahmen bzw. Einleitungen

Sollten für die Einleitung (z.B. Grundwasser, Baucontainer, Sanitäranlagen etc.) Adaptierungen der öffentlichen Kanalanlage geplant sein, wie z.B. temporärer Ausbau eines Gitters, Anbohren einer Schachtwand oder sonstige Maßnahmen, sind diese im Ansuchen gesondert planlich darzustellen.

Sofern die Maßnahmen nicht aus betriebstechnischen Gründen abgelehnt werden müssen, erfolgt im Rahmen der Zustimmung zur Einleitung die Vorschreibung der entsprechenden Bedingungen für die Wiederinstandsetzung der öffentlichen Kanalanlage in den vorherigen Zustand. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen von Wien Kanal sind entgeltpflichtig.

9. Baustelleneinrichtung und Einleitung

Vor Beginn einer Bautätigkeit im öffentlichen Straßenbereich ist zeitgerecht eine Aufgrabungsbewilligung der MA 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau sowie ein Verkehrsbescheid der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten zu erlangen. Diesbezüglich wird die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den beiden Dienststellen empfohlen. Auch ist im Vorfeld zu prüfen, ob etwaige andere verlegte Einbauten in der Straße von den Arbeiten betroffen sind.

Bei einer Baustelleneinrichtung im öffentlichen Straßenbereich sind die Straßenentwässerungen so abzusichern, dass keine Fremdstoffe wie gelagerter Sand, Beton, Waschwässer von Transportbetonfahrzeugen etc. über die Straßenentwässerung in die öffentliche Kanalanlage gelangen können. Für allfällige Verstopfungen oder Verschmutzungen der öffentlichen Kanalanlage wird sich Wien Kanal primär beim Verursacher (Generalunternehmer, Bauträger) regressieren, bzw. in weiterer Folge beim Liegenschaftseigentümer.

Ist der Anschluss einer Baustelleneinrichtung einschließlich der Sanitäranlagen an die öffentliche Kanalanlage geplant, so ist dieser Anschluss in 3 Varianten möglich:

1. Über einen bestehenden alten Hauskanalanschluss
2. Über einen vorzeitig errichteten neuen Hauskanalanschluss
3. Über einen Straßenentwässerungseinlauf – hier ausschließlich im Einvernehmen mit der MA28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Alternativ ist die Abwassersammlung in Tanks samt fachgerechter Entsorgung (befugte Privatfirma oder WKN) möglich.

Es ist zu beachten, dass Bau- bzw. Grundwassereinleitungen in den öffentlichen Kanal ausschließlich mit Zustimmung von Wien Kanal eingeleitet werden darf. Über der Toleranzgrenze (siehe SGB-E - Spezielle Geschäftsbedingungen für die Einleitung) besteht Kostenpflicht.

Nicht benötigte Hauskanalanlagen sind vor Bauarbeiten (Baugrubensicherung etc.) ordnungsgemäß aufzulassen bzw. abzumauern. Sämtliche Kosten welche Wien Kanal durch die Einleitungen aus unsachgemäß aufgegebenen Hauskanälen im Zuge der Baudurchführung entstehen, werden dem Verursacher bzw. Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

10. Finanzielle Sicherstellung bei Bauvorhaben

Bei größeren Projekten im Einflussbereich des öffentlichen Straßenkanals ist eine Sicherstellung in Form einer abstrakten Bankgarantie an Wien Kanal zu übergeben.

11. Schäden, Mängel oder Störungen durch Bauvorhaben

Die Stadt Wien ist völlig schad- und klaglos zu halten. Die entstandenen Schäden sind Wien Kanal zu ersetzen bzw. ist die Instandsetzung der öffentlichen Kanalanlage in Abstimmung mit Wien Kanal unverzüglich durchzuführen. Durch Bauvorhaben dürfen keinerlei Störungen des Kanalbetriebes eintreten. Kommt es durch das Bauvorhaben zu Störungen, so werden dem Verantwortlichen die tatsächlichen Kosten, die Wien Kanal dadurch entstanden sind, vollumfänglich in Rechnung gestellt und sind von dem Verantwortlichen zu ersetzen.

Eine Geltendmachung aller erdenklichen Folgeschäden des Verantwortlichen aller Art wie z.B. Bauverzögerungen, Forderungen Dritter an den Verantwortlichen etc., ist ausgeschlossen.

Wien Kanal übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Unterbrechungen. Sämtliche Mehrkosten, die Wien Kanal aus dem gegenständlichen Projekt der Bautätigkeit erwachsen, werden dem Vertragspartner/Bauwerber weiterverrechnet (z.B. Aufsichten, Überwachungen, etc.).

Wenn Leistungen für den Verantwortlichen von Dritten in Auftrag von Wien Kanal durchgeführt werden, z.B. Kontrahenten Leistungen, Ziv. Ing. Überwachungen, etc. und die Abwicklung dieser Leistungen über Wien Kanal erfolgt, werden dem Verantwortlichen neben den Kosten für die Durchführung der Leistung (Fremdrechnungssumme) zusätzlich Verwaltungskostenzuschläge von Wien Kanal von 7% der Fremdrechnungssumme in Rechnung gestellt.

12. Bauvorhaben im Nahbereich der öffentlichen Kanalanlage

Bei Bauvorhaben im Umfeld, Nahbereich oder Einflussbereich der öffentlichen Kanalanlage sind – je nach Örtlichkeit, Art und Umfang der Bautätigkeiten – nachstehend angeführte Unterlagen vor Baubeginn an Wien Kanal zu übergeben:

- Technischer Bericht mit Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen (Beschreibung von Baugrubensicherung mittels Bohrpfehlen, Schlitzwänden, Spundbohlen, Baugrundankern etc., Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Herstellung von Fundamenten auf oder neben dem Kanal, Überbauungen und deren Fundierungen, etc.)
- Lagepläne der Baumaßnahmen mit Darstellung des öffentlichen Kanals, einer Einbautentrasse, etc.
- Detailschnitte mit Kotierung der Abstände zum Kanalbauwerk
- Beurteilungsunterlagen für Lastabtragungen und Übertragung von Lasten auf den Kanal
- Stellungnahme eines Befugten (Ziviltechniker, etc.) in Bezug auf die Auswirkungen auf das Kanalbauwerk (z.B. Setzungsanalyse, Beurteilung von Energieeintrag in den Boden während der Gründungsmaßnahmen)
- Notfallkonzept (z.B.: wichtige Rufnummern, Vorhalten von Pumpen, Einsatzpläne im Gebrechensfall, etc.)
- Fluchtwegeplan
- Instandsetzungskonzept aufgrund von prognostizierten Schadensszenarien (bauliche Maßnahmen dem Wien Kanal Standard entsprechend)
- Monitoring-, bzw. Messkonzept (laufende messtechnische Überwachung des Kanalbauwerks mit Angabe von Warnwerten und Grenzwerten bei Setzungen des Kanalbauwerks etc.)
- Pegelmessungen mit Warnkonzept
- Bauablaufkonzept

- Ergänzende Unterlagen zum Bauvorhaben die für eine abschließende Beurteilung erforderlich sind (z.B.: Detailpläne von Überbauungen, Baumaschinendaten, Belüftungskonzept, Wetterportal, etc.)

Zur genauen Darstellung der erforderlichen Unterlagen sind vorab die Bestandsunterlagen der öffentlichen Kanalanlage und deren genaue Lage (Bestandsplan) im Planarchiv von Wien Kanal auszuheben. Sollte die genaue Lage des öffentlichen Straßenkanales nicht nachvollziehbar sein, so ist auf Kosten des Verantwortlichen der Kanal unterirdisch zu vermessen.

Die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen. Von Wien Kanal werden die Inhalte nicht im Detail nachgeprüft. Bei Bedarf behält sich Wien Kanal das Recht vor, die übermittelten Unterlagen an die Magistratsabteilung 29 zur grundbautechnischen Beurteilung zu übermitteln bzw. auf Kosten des Verantwortlichen einen von Wien Kanal frei zu wählenden für das Fachgebiet zuständigen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit der Überprüfung der Unterlagen zu beauftragen.

13. Informationspflicht bzw. Baustellenbesuchsrecht

Wien Kanal ist über Planungs- und Baubesprechungen, soweit sie den Kanal zum Gegenstand haben zu informieren. Sollte eine Teilnahme an den Besprechungen seitens Wien Kanals erforderlich sein, wird Wien Kanal einen Vertreter entsenden. Sämtliche Besprechungsprotokolle im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben sind, soweit sie die den Kanal zum Gegenstand haben, Wien Kanal ohne Zeitverzögerung zu übermitteln.

Dem Wien Kanal Vertreter ist ein uneingeschränktes Baustellenbesuchsrecht einzuräumen. Sollten sich im Zuge eines Baustellenbesuchs erforderliche bautechnische Maßnahmen - den Kanal betreffend - ergeben, so werden diese Maßnahmen vom Vertreter Wien Kanals sofort telefonisch und anschließend schriftlich an eine vom Verantwortlichen bekanntzugebende Ansprechperson gemeldet. Allfällige vom Wien Kanal Vertreter angeordnete Maßnahmen sind sofort umzusetzen. Diese in Zusammenhang mit der Sicherung des Bestands und des Betriebs der öffentlichen Kanalanlagen erforderlichen Mehrkosten sind vom Verantwortlichen zu tragen.

14. Kanalumlegung, Bauarbeiten am Kanalbauwerk

Im Falle von größeren Kanalumlegungen bzw. Auflassungen wird seitens Wien Kanal eine gesonderte Errichtungsvereinbarung mit dem Bauwerber zum Bauvorhaben abgeschlossen. (Ansprechpartner ist Wien Kanal/FB-Planung).

Ist es im Zuge des Bauvorhabens erforderlich, dass Einstiegschächte aufzulassen/neu zu errichten sind oder Kanalhaltungen geringfügig gekürzt oder umgelegt werden müssen, sind nachstehende Punkte einzuhalten:

Die Errichtung und Ausführung des neuen Anlagenteiles hat in Abstimmung mit Wien Kanal sowie gemäß den Richtlinien und Qualitätskriterien von Wien Kanal zu erfolgen. Die Planung und Errichtung erfolgt durch den Vertragspartner auf seine Kosten.

Voraussetzung für das Einbringen eines Ansuchens um Abnahme ist die koordinative Vermessung der gebauten Maßnahmen und deren Einarbeitung in Bestandspläne, welche nach dem Standard von Wien Kanal erstellt wurden und von Wien Kanal geprüft und frei gegeben wurden.

Nach gemeldeter Fertigstellung erfolgt eine technische Abnahme durch Wien Kanal. Nach positiver Abnahme sucht der Vertragspartner um kosten- und ersatzlose Übernahme des Bauwerks (Einstiegschacht, etc.) in das Eigentum der Stadt Wien an.

Solange das Bauwerk von Wien Kanal nicht übernommen ist, gilt dies als im Eigentum des Vertragspartners und unterliegt der Wiener Bauordnung sowie der Ö-Norm.

Die Vermessungsanforderungen (koordinative Vermessung) für Kanal-/Schachtanlagen sind:

1. der eingebauten Abdeckungen (Mitte der Abdeckung von Einstiegschächten, Wartungsschächten etc.) in Lage und Höhe.
2. der nächstgelegenen Schächte im Vorflutkanal (Mitte der Schachtabdeckung)
3. von Wartungsöffnungen (Außenkante) auf dem Sammelkanal
4. der Sohle des gebauten Sammelkanals (Lage + Höhe der Kanalachse von einem Knickpunkt zum nächsten Knickpunkt).

5. der Anschlusspunkte des neuen Kanals an den Bestandskanal in der Sohle (Lage+ Höhe der Achse).
6. Berechnung der horizontalen Länge der Kanalachse zwischen den Einsteigschächten und zwischen Einsteigschacht und dem jeweiligen Anschluss an den Bestandskanal
7. Berechnung der horizontalen Länge (Exzentrizität) zwischen Mitte Abdeckung des Einsteigschachts und der Kanalachse

15. Anlagentechnische Voraussetzung

Kanaleinbauten jeder Art, wie Telekommunikationsanlagen, Druckleitungen, Fernkälteleitungen und sonstige Einbauten, können nur in Abwasserkanälen verlegt werden, die sich aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und Zugänglichkeit sowie sonstiger kanaltechnischer und hydraulischer Eigenschaften dafür eignen.

Einbauten und Installationen jeder Art dürfen das Lichtraumprofil der Abwasserkanäle nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einengen und den Durchfluss nicht derart reduzieren, dass es zu Rückstau kommt.

Sämtliche Einbautenverlegungen in der öffentlichen Kanalanlage bedürfen vorab einer schriftlichen Genehmigung und Detailabstimmung mit Wien Kanal.

Die Genehmigungsschritte sind in den Speziellen Geschäftsbedingungen von Wien Kanal SGB-KE beschrieben.

16. Allgemeine Bestimmungen für die Arbeiten zum Anschluss von Hauskanalanlagen, provisorischen Einleitungen

Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zu erwirken (§32b Wasserrechtsgesetz).

Die Einleitungen in die öffentlichen Kanäle der Stadt Wien sind im Detail in den entsprechenden Geschäftsbedingungen SGB-E bzw. SGB-HKA geregelt.

Vor den Anschlussarbeiten ist bei WKN zu klären, ob im öffentlichen Kanal Kanaleinbauten verlegt sind. Im Fall von Einbauten im Kanal muss die Öffnung des Profilkanales von innen nach außen hergestellt werden, um eine Verletzung dieser Einbauten zu vermeiden. Es ist zwingend um Erteilung der Genehmigung (Befahrerlaubnis) betreffend Betreten oder Befahren der öffentlichen Kanalanlage anzusuchen. Ein Betreten der Kanalanlage ohne Genehmigung (Befahrerlaubnis) von Wien Kanal ist verboten.

Hinsichtlich Befahrerlaubnisschein siehe Punkt 3.

17. Leistungen von Wien Kanal gegen Verrechnung

Das Leistungsspektrum von Wien Kanal kann den SGB – A (Allgemeine Arbeitsleistungen) idgF entnommen werden.

Für die Erbringung von Wien Kanal Arbeitsleistungen sowie die Beistellung von Fahrzeugen und Geräten gelten die SGB-V idgF (Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen Wien Kanal).

18. Verrechnung von Leistungen im Störfall

Die im Störfall notwendige Beistellung von Gerätschaften samt fachkundigen Personals durch Wien Kanal kann nur nach Maßgabe der Ressourcen bei Wien Kanal durchgeführt werden. Dazu ist eine formelle Beauftragung an Wien Kanal zu übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Gerätschaften und Personal besteht aber nicht. Wien Kanal wird diese Bereitstellung mit den Entgelten gemäß SGB-V idgF in Rechnung stellen.

19. Haftung

Wien Kanal haftet bei beauftragter Zufahrt zum Einsatzort nicht für Schäden an Wegen und Anlagen, die trotz sorgfältiger und langsamer Fahrt auftreten sollten. Dies gilt auch für Flächen/Straßenbereiche im Privateigentum und zwar unabhängig von den Besitzverhältnissen. Wien Kanal behält sich das Recht vor, Aufträge erst dann durchzuführen, wenn ein schadenfreies Befahren der Zufahrtsfläche gewährleistet ist.

Wien Kanal haftet nicht für eine besondere Beschaffenheit und Eignung der öffentlichen Kanalanlage für eine Inanspruchnahme hinsichtlich Bautätigkeiten jeder Art.

Der Verantwortliche haftet dafür, dass keine negativen Auswirkungen auf den Bestand, den Betrieb, die Statik oder die sonstige Sicherheit der öffentlichen Kanalanlage auftreten. Der Verantwortliche haftet für alle durch seine Bautätigkeiten verursachten Schäden an der öffentlichen Kanalanlage als auch für Schäden die durch seine Bautätigkeit bei Dritten (z.B. Hauskanalanlage) entstehen.

20. Bearbeitungszeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung von übermittelten und projektsbezogenen Unterlagen betreffend Bauvorhaben im Umfeld bzw. Nahbereich der öffentlichen Kanalanlage etwa drei Monate dauern kann. Sollten zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen erforderlich sein oder die übermittelten Unterlagen nicht entsprechen, verlängert sich die Bearbeitungszeit.

Daher wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Übermittlung von vollständigen Unterlagen angeraten. Eine entsprechende Vorlaufzeit wird, unter Berücksichtigung der zuvor genannten möglichen Umstände und der sich daraus ergebende Verzögerungen, empfohlen, einzuplanen.

21. Schriftverkehr

Jeglicher Schriftverkehr ist an Wien Kanal – Zentrale, Großmarktstraße 5, 1230 Wien bzw. E-Mails an post@wkn.wien.gv.at zu richten.

22. Grundlage der SGB-AVB

Als Grundlage der SGB-AVB geltend folgende Gesetze, Verordnungen und Normen jeweils in der geltenden Fassung (idgF), welche einzuhalten sind:

-) „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>
-) Bauordnung für Wien
-) Kanalanlagen & Einmündungsgebührengesetz (KEG) samt zugehörigen Verordnungen LGBl. Nr. 22/1955
-) Kanalaräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG), LGBl. Nr. 2/1978
-) Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) – insbesondere § 32b
-) Wiener Kanalgrenzwertverordnung 1989 (KGVO), LGBl. für Wien Nr. 2/1990
-) ÖNORM B2533-Koordinierung unterirdischer Einbauten
-) ÖNORM B2501 - Hauskanalanlagen
-) ÖNORM B 2503 – Kanalbau
-) ÖWAV Regelblatt 32 und 36
-) Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 49/1998
-) Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
-) Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983
-) EN 60079 Explosionsgefährdete Bereiche
-) Verordnung explosionsfähiger Atmosphären (VEXAT)
-) Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal (siehe Anhang mit Auflistung)

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist der Gerichtsstandort Wien und zwar im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt, Wien und im Verfahren vor Gerichtshöfen das Landesgericht für ZRS, Wien als ausschließlich zuständig vereinbart. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

Anhang: Übersicht SGB

Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal

Wien Kanal hat für verschiedene Leistungsspektren (Arbeitsleistungen, Dienstleistungen, Beratung etc. sowie für die erforderliche Verrechnung) in Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen WD313 eigene Geschäftsbedingungen erstellt. Eine detaillierte Übersicht mit kurzer Inhaltsangabe finden Sie nachstehend.

	Titel	Inhalt
SGB-A	Allgemeine Arbeitsleistungen	Allgemeine Leistungen wie Räumung und Prüfung von Senkgruben und Hauskanälen, Abwasseruntersuchungen, Beweissicherungen und jede sonstige mögliche Leistung gegen Verrechnung nach Zeitaufwand
SGB-E	Einleitungen	Darstellung aller möglichen Einleitungen von Abwasser über betriebliches Abwasser, Grundwassersanierung und sonstige Einleitungen aller Art. Darstellung der Bedingungen und der Möglichkeiten sowie der Verrechnung
SGB-HKA	Haus-Kanal-Anschluss	Hauskanalanlagen – Herstellung, Überprüfung, Informationssystem, Beweissicherung, Herstellung des Anschlusses, arbeiten im Kanalnahbereich und alle sonstigen Themen rund um den privaten Hauskanal und dessen Anschluss an das öffentliche Kanalsystem.
SGB-KE	Errichtung / Betrieb Kanaleinbauten	Unter besonderen Bedingungen und im öffentlichen Interesse sind auch Einbauten (Datenleitungen etc.) im Kanalsystem möglich
SGB-R	Räumung & Prüfung	Leistungsangebot und Rahmenbedingungen für die Räumung von Anlagen (Senkgruben, Abscheider, Kanäle etc.) sowie die mögliche Überprüfung solcher Anlagen und die jeweiligen Rahmenbedingungen und möglichen Zusatzleistungen
SGB-V	Verrechnung der Abwassergebühr sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal	Verrechnung der Abwassergebühr (gesetzlich geregelt) sowie der Entgelte für Leistungen von Wien Kanal